

auf, gegen eine vor der Pfandliquidation für den mutmasslichen Pfandausfall angehobene gewöhnliche Betreuung die Einrede zu erheben, es sei nur die Betreuung auf Pfandverwertung zulässig, nicht angenommen werden. Infolgedessen kann auf sich beruhen bleiben, ob ein solcher von vorneherein erklärter Verzicht von den Betreibungsbehörden überhaupt zu beachten wäre.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird begründet erklärt und die Betreuung Nr. 7488 aufgehoben.

50. **Entscheid vom 26. November 1923**

i. S. Solothurner Kantonalbank.

Art. 92 Ziff. 10 SchKG: Der Schuldner, welcher aus einer Entschädigung für Körperverletzung oder Gesundheitsstörung Zins- und Kapitalratenzahlungen an Grundpfandforderungen gemacht hat, kann nicht aus dem Liegenschaftsverwertungserlös vor Befriedigung der (vertraglichen) Grundpfandgläubiger einen entsprechenden Betrag vorwegnehmen.

A. — Die Solothurner Kantonalbank ist Gläubigerin eines Schuldbriefes von 12,000 Fr. und einer durch Grundpfandverschreibung versicherten Forderung von noch 10,260 Fr., welche auf Liegenschaften des Robert Pfund in Dornach lasten, ersterer im ersten Rang auf Grundbuch-Nr. 1319, letztere auf der gleichen Liegenschaft im zweiten Rang und auf den Liegenschaften Grundbuch-Nr. 519, 521, 1823, 2074 im ersten Rang. Als in der von der Solothurner Kantonalbank angehobenen Grundpfandverwertungsbetreuung die Steigerung dieser Liegenschaften bekannt gemacht wurde, verlangte der Schuldner, dass « in's Lastenverzeichnis aufgenommen werde ein Anspruch auf Rückerstattung von 1400 Fr. nebst 5% Zins seit 28. August 1922 und zwar

privilegiert vor sämtlichen gesetzlichen und vertraglichen Pfandrechten». Zur Begründung brachte er vor: Er habe « den Betrag von 1400 Fr. (recte 1400 Fr. 20 Cts.) aus einer ihm ausbezahlten Invaliditätsentschädigung aus Unfall für den Verlust eines Auges unterm 28. August 1922 durch Bezahlung von per 1. Februar 1922 verfallenen Hypothekarzinsen, sowie 80 Fr. Kapitaltilgungsrate in den nun zur Verwertung gelangenden Liegenschaften investiert. » Da die an Stelle der Invaliditätsentschädigungen getretenen Werte gleich jenen selbst der Zwangsvollstreckung grundsätzlich entzogen seien, habe er Anspruch auf Rückerstattung des investierten Betrages aus dem Liegenschaftserlös, und zwar vorgängig der Befriedigung der Pfandrechte. Das Betreibungsamt nahm den Anspruch nicht in das Lastenverzeichnis auf mit der Begründung, er werde « weder in Höhe noch Rang anerkannt ». Darauf führte der Schuldner Beschwerde mit dem Antrag, das Betreibungsamt sei anzuweisen, « im Lastenverzeichnis folgende privilegierte, also den Grundpfandschulden vorgehende Rückerstattungsansprüche des Schuldners aufzunehmen :

a) auf Grundbuch-Nr. 1319 : 679 Fr. 10 Cts. nebst 5% Zins seit 28. August 1922;

b) auf Grundbuch-Nr. 519, 521, 1823, 2074 und 1319 gesamthaft 721 Fr. 10 Cts. nebst 5% Zins seit 28. August 1922, und das so bereinigte Lastenverzeichnis den Beteiligten neuerdings mitzuteilen. »

B. — Durch Entscheid vom 26. Oktober hat die Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Solothurn die Beschwerde zugesprochen, davon ausgehend, dass der Beschwerdeführer behauptete, es stehe ihm eine grundpfandversicherte Forderung zu, welche das Betreibungsamt in das Lastenverzeichnis aufnehmen müsse ohne Rücksicht darauf, dass sie nicht im Grundbuch eingetragen sei, worauf dann allfällige Streitigkeiten darüber im Lastenbereinungsverfahren auszutragen seien.

C. — Diesen am 2. November zugestellten Entscheid hat die Solothurner Kantonalbank am 9. November an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrag auf Abweisung der Beschwerde des Schuldners.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

1. — Wenn schon der Schuldner die Aufnahme von Forderungen in die — nach Art. 17 der Anleitung vom 7. Oktober 1920 zur Verordnung über die Zwangverwertung von Grundstücken vom 23. April 1920 für jedes Grundstück gesondert zu erstellenden — Lastenverzeichnisse verlangt, welche den Grundpfandversicherten Forderungen im Rang vorgehen, so behauptet er doch nicht, es stehen ihm zivile Grundpfandrechte zu, sondern er leitet seine Ansprüche einzig aus der Unpfändbarkeit der Unfallentschädigung gemäss Art. 92 Ziff. 10 SchKG her. Über die Kompetenzansprüche zu entscheiden sind aber ausschliesslich die Aufsichtsbehörden zuständig, und es können Streitigkeiten darüber nicht im Lastenbereinigungsverfahren ausgetragen werden. Zu Unrecht hat daher die Vorinstanz die Aufnahme der vom Schuldner angemeldeten Ansprüche in die Lastenverzeichnisse angeordnet in der Meinung, dass im Falle der Bestreitung durch die Grundpfandgläubiger von den Gerichten im Lastenbereinigungsverfahren darüber zu entscheiden sei, ob jene Ansprüche mit Fug erhoben werden. Vielmehr hätte die Vorinstanz selbst darüber entscheiden sollen, ob die behaupteten Ansprüche begründet sind oder nicht.

2. — Nach ständiger Rechtsprechung ist die in Art. 92 Ziff. 10 SchKG statuierte Unpfändbarkeit nicht auf die Entschädigungen für Körperverletzung und Gesundheitsstörungen beschränkt, sondern wird sie auch auf diejenigen Gegenstände ausgedehnt, welche aus solchen Entschädigungen angeschafft worden sind. Vorliegend macht nun aber der Schuldner die — teilweise — Un-

pfändbarkeit eines Gegenstandes mit der Begründung geltend, er habe darauf lastende Pfandschulden aus einer solchen Entschädigung bezahlt — für denjenigen Wertteil nämlich, welcher dem derart bezahlten Betrag gleich kommt. Ob eine Ausdehnung des Art. 92 Ziff. 10 SchKG auch nach der Richtung anzuerkennen sei, dass ein Gegenstand insoweit unpfändbar wird, als eine Entschädigung für Körperverletzung oder sonstige Gesundheitsstörung dazu gedient hat, ihn von darauf haftenden Lasten zu befreien, kann indes dahin gestellt bleiben. Denn die Wirkung der Unpfändbarkeit gemäss Art. 92 Ziff. 10 SchKG geht auch in der Ausdehnung, welche sie durch die Rechtsprechung erfahren hat, jedenfalls nicht weiter, als dass der aus einer Entschädigung für Gesundheitsstörung angeschaffte Gegenstand von den unversicherten und allfällig auch von den durch gesetzliches Pfandrecht, insbesondere durch Retentionsrecht für Miet- und Pachtzins versicherten Gläubigern nicht zu ihrer Befriedigung in Anspruch genommen werden kann (Art. 92, 224 SchKG; 272 Abs. 3 OR). Insbesondere schliesst die Unpfändbarkeit des aus einer Entschädigung für Gesundheitsstörung angeschafften Gegenstandes nicht aus, dass der Gläubiger, welchem ein Pfandrecht daran bestellt worden ist, seine Befriedigung daraus suchen darf. Ebensowenig vermag der Umstand, dass eine Entschädigung für Gesundheitsstörung auf einen mit vertraglichem Pfandrecht belasteten Gegenstand verwendet worden ist, sei es zur Entlastung von Pfandschulden, sei es zur Wertvermehrung, eine Einschränkung der einem solchen Pfandrecht von Gesetzes wegen innewohnenden Wirkungen nach sich zu ziehen. Zu diesen Wirkungen gehört aber, dass der Pfandgläubiger — unter Vorbehalt der Rechte anderer ihm allfällig im Range vorgehender Pfandgläubiger — den ganzen Pfanderlös zu seiner Befriedigung in Anspruch nehmen darf, auch wenn die pfandversicherte Forderung bereits teilweise bezahlt worden ist. Es geht nicht an,

diese vom Zivilrecht statuierte Befugnis durch ausdehnende Auslegung einer betreibungsrechtlichen Vorschrift einzuschränken für den Fall, dass die Teilzahlung aus einer Entschädigung für Gesundheitsstörung geleistet wurde. Eine solche Auslegung liesse sich insbesondere auch nicht mit dem Grundsatz der negativen Rechtskraft des Grundbuchs vereinbaren, von dem nur diejenigen Ausnahmen zugelassen werden können, welche vom Gesetz ausdrücklich angeordnet werden.

Soweit die Entschädigung zur Bezahlung von Hypothekenzinsen verwendet worden ist, steht der Anwendung des Art. 92 Ziff. 10 SchKG zudem die Überlegung entgegen, dass die Zahlung von Zinsen nicht als Kapitalanlage angesehen werden kann, während sich die ausdehnende Auslegung der angeführten Vorschrift doch nur unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der mit der Entschädigung gemachten Kapitalanlage rechtfertigen lässt.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:

Der Rekurs wird begründet erklärt, der Entscheid der Aufsichtsbehörde des Kantons Solothurn vom 26. Oktober 1923 aufgehoben und die Beschwerde des Schuldners abgewiesen.

II. URTEILE DER ZIVILABTEILUNGEN

ARRÊTS DES SECTIONS CIVILES

51. Urteil der II. Zivilabteilung vom 10. Juli 1923

i. S. **Gysi u. Genossen** gegen **Bank von Elsass und Lothringen**.

SchKG Art. 250, 305 Abs. 3, 306 und 310; OG Art. 58 und 59. Mit dem Konkurswiderruf fällt die von einem Konkursgläubiger gegen einen Mitgläubiger angehobene Kollokationsklage dahin. Abschreibungsbeschluss ist Haupturteil (Erw. 1). Berechnung des Streitwertes (Erw. 2). Anfechtungskläger klagt als Vertreter der Masse (Erw. 3). Bei Widerruf des Konkurses kann Zweck des Kollokationsplanes nicht mehr erfüllt werden (Erw. 4). Verhältnis zum Nachlassvertrag (Erw. 5). Art. 250 Abs. 3 SchKG findet auf Nachlassdividende keine Anwendung (Erw. 6).

A. — Im Konkurs der Firma Emil Oeschger & Cie, in Aarau, wurde die Beklagte mit einer Forderung von 36,590 Fr. 60 Cts. bei der Kollokation zugelassen. Die Kläger, die selber mit einer Forderung von zusammen 15,000 Fr. kolloziert waren, fochten diese Zulassung an. Da jedoch während des Kollokationsprozesses ein Nachlassvertrag mit einer Abfindung der Gläubiger von 15 % zustande kam und der Konkurs widerrufen wurde, schrieb das Bezirksgericht Aarau die Kollokationsklage mit Beschluss vom 11. April 1923 als erledigt ab. Hiergegen beschwerten sich die Kläger mit dem Antrag, die Akten seien an das Bezirksgericht zurückzuweisen und der Prozess durch Endurteil abzuschliessen.

B. — Mit Entscheid vom 18. Mai 1923 hat das Obergericht des Kantons Aargau die Beschwerde abgewiesen. Dagegen haben die Kläger unter Erneuerung ihres Antrages die Berufung an das Bundesgericht erklärt.